

Amtsblatt

Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

GEMEINDE

anröchte



Nr. 3

Anröchte, 06. Juni 2008

13. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevorsteigung	15
2.	Einteilung der Gemeinde Anröchte in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen im Jahre 2009	16
3.	Bekanntmachung der Änderung der vom Rat der Gemeinde Anröchte gewählten Beisitzer und ihrer Stellvertreter des Wahlausschusses	18
4.	Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen	19
5.	Bebauungsplan Nr. 2 „Altenmellrich“, 2. Änderung, Teilaufhebung	20
6.	7. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 04.06.2008	22
7.	Einziehung des Wegegrundstückes Gemarkung Berge Flur 4 Flurstück 14 in einer Größe von 1.815 qm	24
8.	Einziehung des Wegegrundstückes Gemarkung Mellrich Flur 4 Flurstück 20 in einer Größe ca. 3.038 qm	25
9.	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und dem Programm „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe der Gemeinde Anröchte vom 03. Juni 2008	26
10.	Richtlinien für die Ausstellung eines Anröchter Familienpasses	28

Ersatzbestimmung für ein Mitglied der Gemeindevorvertretung

Frau Dana Handreck, Am Dorfbach 12, 59609 Anröchte-Altengeseke, gab mit Wirkung vom 01.05.2008 ihr Mandat im Rat der Gemeinde Anröchte zurück und ist somit als Vertreterin der Partei Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD) aus der Vertretung der Gemeinde Anröchte ausgeschieden.

Aufgrund des § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV.NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 374), wird hiermit festgestellt, dass Herr Christian Borgschulte, Kapellenweg 5, 59609 Anröchte, - Sozialdemokratische Partei Deutschland (SPD) -, als Nachfolger in die Vertretung einrückt.

Gegen diese Entscheidung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes (Gemeinde Anröchte),
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben
sowie
- c) die Aufsichtbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie die Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe a – c des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Anspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 72 – 74, 59609 Anröchte, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Anröchte, 02. Mai 2008

Gemeinde Anröchte

Der Bürgermeister
als Gemeindewahlleiter

gez. Holtkötter
Holtkötter

Einteilung der Gemeinde Anröchte in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen im Jahre 2009

Der Wahlausschuss der Gemeinde Anröchte hat am 03. Juni 2008 aufgrund des § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziffer 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. März 2008 (GV. NRW. S. 222) das Gebiet der Gemeinde Anröchte für die Kommunalwahlen im Jahre 2009 in folgende Wahlbezirke eingeteilt:

A) Ortschaft Anröchte

Wahlbezirk 1

Am Lobbental, Bahnhofstraße, Beskidenweg, Dolomitstraße, Harkenroth, Hauptstraße (von Haus-Nr. 1 bis 11, 2 bis 10), Im Busch, Im Kley, Kampstraße, Lippstädter Straße, Pohlgartenstraße, Steinbrinkstraße, Talstraße, von-Eichendorff-Straße, Völlinghauser Straße, Wünschelburger Straße

Wahlbezirk 2

Am Volkshaus, Bachstraße, Berger Straße, Bismarckstraße, Blumenstraße, Bullerstraße, Goethestraße, Hauptstraße (von Haus-Nr. 13 bis 79, 12 bis 74), Jägerstraße, Kurze Straße, Meisterjahnstraße, Niederstraße, Querstraße, Siemensstraße, Steinstraße, Zum Hagen

Wahlbezirk 3

Am Schultenhof, Beisenweg, Benzstraße, Borsigstraße, Boschstraße, Brückenstraße, Daimlerstraße, Dieselstraße, Glatzer Straße, Lohfeldstraße, Natheweg, Rosenkamp, Rotdornweg, Veilchenstraße, Weststraße

Wahlbezirk 4

Ahornweg, Asternweg, Dahlienweg, Franz-Stille-Straße, Im Soesttal, Robringhauser Straße

Wahlbezirk 5

Albert-Schweitzer-Straße, Beethovenstraße, Bonhoefferstraße, Elisabethstraße, Hospitalstraße, Kiever Straße, Mozartweg, Obere Kirchstraße, Piepergasse, Richard-Wagner-Straße, Rickertstraße, Robert-Koch-Straße, Schubertstraße, Teichstraße, Untere Kirchstraße

Wahlbezirk 6

Adolph-Kolping-Straße, Agathastraße, Fasanenweg, Hedwigstraße, Kathagen, Krumme Wende, Kuckucks weg, Luisenstraße, Marienweg, Mellricher Straße

Wahlbezirk 7

Auf dem Dreisch, Beckergasse, Belecker Straße, Bruchstraße, Brüderstraße, Grüner Weg, Handwerkerstraße, Hauptstraße (von Haus-Nr. 81 bis 121, 76 bis 128), Schillerstraße, Südring, Trift, Twiete

Wahlbezirk 8

Buchenallee, Erlenweg, Espenweg, Küsterbusch, Oberer Mühlenweg, Ulmenweg, Vor den Birken

Wahlbezirk 9

Auf der Hille, Berhorststraße, Birkenstraße, Edith-Stein-Straße, Herderstraße, Hülshoffstraße, Karl-Maertin-Straße, Krähenbrink, Lessingstraße, Reinertstraße, Uhlandstraße, Wagenfeldstraße, Wibbeltpfad

Wahlbezirk 10

Auf dem Hamm, Auf dem Moore, Dr.-Friedrich-Schmidtmann-Straße, Friedhofstraße, Im Kammerfeld, Kantstraße, Kapellenweg, Löneweg, Mühlenweg, Ostlandstraße

B) Übrige Ortschaften

Wahlbezirk 11 - Altengeseke I

Am Arntegraben, Am Buxot, Am Dorfbach, Am Fliegen, Am Hang, Am Kirchplatz, Am Thingplatz, Am Wiemhof, Auf der Höhe, Dahneweg, Engeln Knapp, Enkesener Weg, Herringsener Weg, Kreisstraße, Lohweg, Nordstraße, Oesterecke, Schrotweg, Soester Straße, Steinbreite, Wachtstraße, Zum Kirchenholz, Zum Sommerhof, Zur Mühle

Wahlbezirk 12

Stimmbezirk 12.1 - Altenmellrich

Boltenhof, Dorfstraße, Dornisweg, Frielingerweg, Im Hagebusch, Könekenhof, Ostheide, Plattenweg, Sonenbornstraße, Sotberg, St.-Georgs-Platz

Stimmbezirk 12.2 - Uelde

Am Fischteich, Antoniusstraße, Belecker Straße, Effelner Straße, Fliederstraße, Grundweg, Haarweg, Kauler Weg, Lange Hecke, Lange Straße, Poststraße, Rodelstraße, Schulberg, Zum Hölzchen, Zur Schmiede

Wahlbezirk 13 - Berge

Am Brink, Berger Landstraße, Buschweg, Erwitter Straße, Im Grund, Im Korten Kamp, In der Mähne, Kemplingsweg, Lipperweg, Markkuhle, Markweg, Michaelisweg, Ophöverweg, Rüthener Straße

Wahlbezirk 14 - Effeln

Am Born, Bergstraße, Bornsweg, Dorfplatz, Dreher Weg, Eichenweg, Feldmark, Franz-Stock-Straße, Hohlweg, Hoinker Straße, Knapp, Kreuzstraße, Lange Wenne, Marktstraße, Menzeler Straße, Plaßstraße, Pöppelsche, Quellenstraße, Redderstraße, Spielbuscherstraße, Waldstraße, Zum Westtal, Zur Haar

Wahlbezirk 15

Stimmbezirk 15.1 – Altengeseke II

Lepperweg, Oststraße

Stimmbezirk 15.2 – Klieve

Alte Allee, Am Feldrain, Auf dem Knapp, Grabbenweg, Lerchenfeldstraße, Schlehenstraße, Sietzstraße, Springbergstraße, Steinmetzstraße, Vinzenzstraße, Weidegrundstraße

Stimmbezirk 15.3 - Robringhausen

Auf den Gärten, Breite Straße, Heidbergsweg, Hessenstraße, Kirchweg, Luziastraße, Zum Brink

Stimmbezirk 15.4 - Waltringhausen

Am Klosterberg, Annenborn, Auf der Insel, Lindenweg

Wahlbezirk 16 - Mellrich

Alexanderstraße, Am Jakobsberg, Am Mühlenberg, Anröchter Straße, Drepperstraße, Gartenstraße, In der Schlöte, Jahnweg, Kehlbergstraße, Mittelstraße, Nepomukstraße, Prozessionsweg, Schreven Straße, Schulstraße, Schützenstraße, Sunderweg, Unterer Twerweg

Die vorstehende Wahlbezirkseinteilung wird hiermit aufgrund des § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 3 Ziffer 3 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht.

Anröchte, 04. Juni 2008

Gemeinde Anröchte

Der Bürgermeister
als Gemeindewahlleiter

gez. Holtkötter
Holtkötter

Bekanntmachung der Änderung der vom Rat der Gemeinde Anröchte gewählten Beisitzer und ihrer Stellvertreter des Wahlausschusses

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 03.06.2008 Herrn Christian Borgschulte als Vertreter für Frau Dana Handreck gewählt.

Folgende Mitglieder und Stellvertreter gehören somit dem Wahlausschuss an:

Grae, Franz	Vertreter: Bürger, Matthias
Meinberg Hans-Alfred	Vertreter: Rinsche, Heinrich
Köster Manfred	Vertreter: Brunswieck, Stefan
Schmidt, Karl	Vertreter: Schulte, Norbert
Zadach, Ulrich	Vertreterin: Berghoff, Gerda
Dammann, Heinz-Werner	Vertreter: Borgschulte, Christian
Fischer, Martin	Vertreter: Mendelin, Heinrich
Kleere, Meinolf	Vertreter: Schnautz, Wolfgang
Mendelin, Josef	Vertreter: Schniedertöns, Udo
Goldammer, Lars	Vertreterin: Borgelt, Thomas

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, berichtet S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 374) und § 6 Abs. 1 Kommunalwahlordnung (KwahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, berichtet S. 967), zuletzt geändert durch Verord-

nung vom 03. März 2008 (GV. NRW. S. 222), gebe ich hiermit die Namen der Beisitzer und Ihrer Stellvertreter öffentlich bekannt.

Anröchte, 04. Juni 2008

Gemeinde Anröchte

Der Bürgermeister
als Gemeindewahlleiter

gez. Holtkötter
Holtkötter

Auslegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Die mit mehr als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevorvertretung, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevorvertretung Anröchte aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Strafkammern des Landgerichts Paderborn und die Schöffengerichte im Landgerichtsbezirk Paderborn für die Geschäftsjahre 2009 – 2013 liegt gemäß § 36 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) vom 09.05.1975, (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2007 (BGBl. I S. 509) eine Woche lang in der Zeit vom 09. Juni 2008 – 13. Juni 2008 während der Dienstzeit in der Gemeindevorwaltung Anröchte, Altes Rathaus, Zimmer 4, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Anröchte, 04. Juni 2008

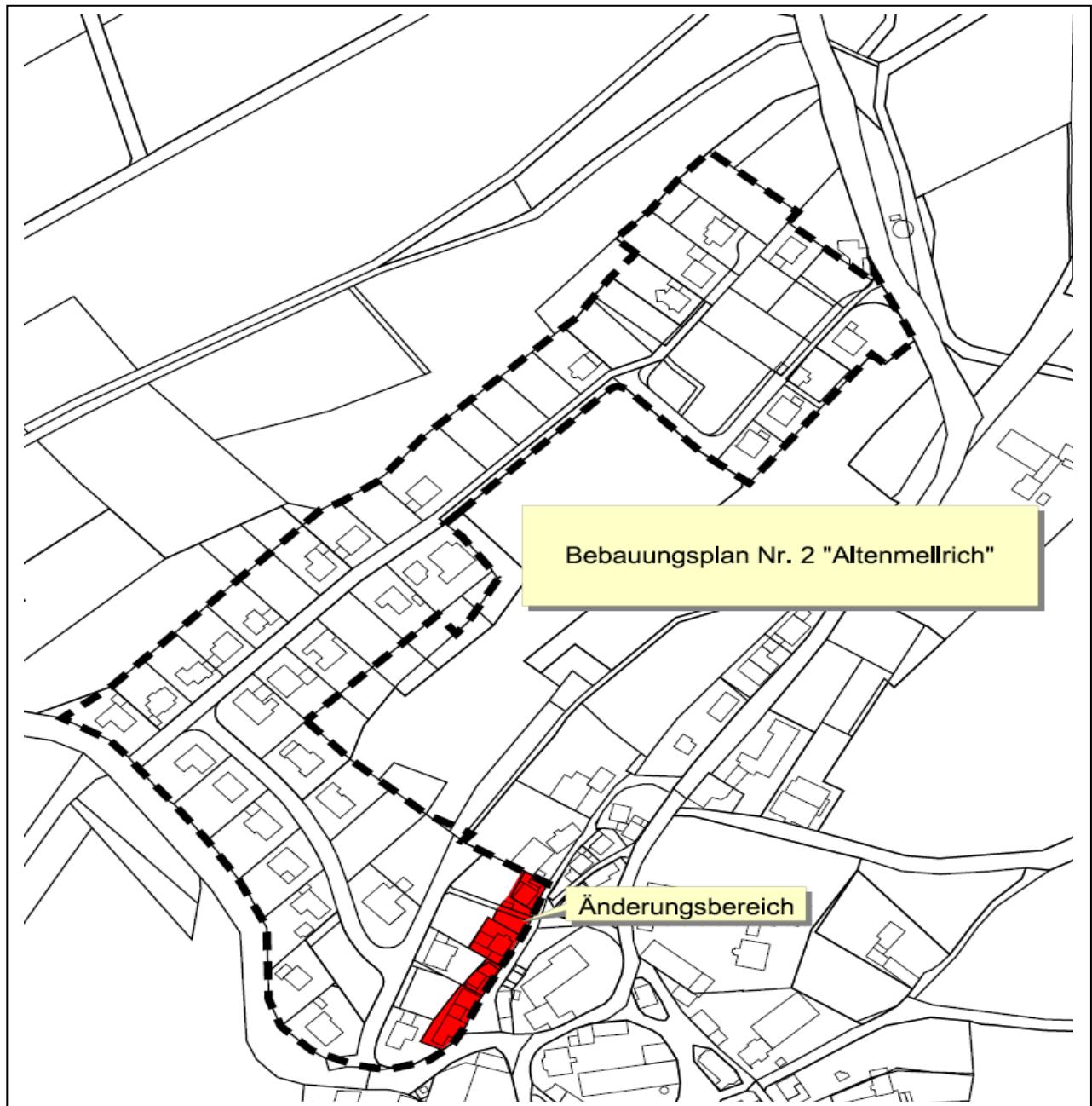
Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 2 „Altenmellrich“, 2. Änderung, Teilaufhebung

- 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)**
- 2. Öffentliche Auslegung der Planunterlagen gem. §§ 13a Abs. 2 Nr. 1, 13 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB**

Übersichtsplan:



1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 03.06.2008 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Altenmellrich“ zwecks Teilaufhebung gem. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, die Häuserreihe an der Straße Sotberg 2 – 8 aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 herauszunehmen und dem Innenbereich von Altenmellrich zurückzuführen. Die Planung dient der Wiedernutzbarmachung bebauter Flächen und der Innenentwicklung von Altenmellrich.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1.650 qm und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Altenmellrich Flur 4 Flurstücke 1, 2, 4, 123, 199 und teilweise die Flurstücke 113 (Gehweg) und 114 sowie Flur 6 Flurstück 376. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

2. Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung am 03.06.2008 beschlossen, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Altenmellrich“ zwecks Teilaufhebung einschließlich Begründung, gem. §§ 13 Abs. 2 i.V.m. 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Änderung erfolgt im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.

Ziel des Änderungsverfahrens ist es, die Häuserreihe an der Straße Sotberg 2 – 8 aus dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 herauszunehmen und dem Innenbereich von Altenmellrich zurückzuführen. Die Planung dient der Wiedernutzbarmachung bebauter Flächen und der Innenentwicklung von Altenmellrich“

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 1.650 qm und beinhaltet die Grundstücke Gemarkung Altenmellrich Flur 4 Flurstücke 1, 2, 4, 123, 199 und teilweise die Flurstücke 113 (Gehweg) und 114 sowie Flur 6 Flurstück 376. Die genaue Lage ist dem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der Planentwurf einschließlich Begründung liegt in der Zeit vom

30.06. bis 31.07.2008

während der Dienststunden im neuen Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 26, zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Das Rathaus ist geöffnet von montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr, montags bis mittwochs von 14.00 bis 16.00 Uhr und donnerstags bis 18.00 Uhr.

Die Planunterlagen können zudem auf den Internetseiten der Gemeinde Anröchte, unter der Rubrik „Wohnen & Leben“, „Baugebiete“ eingesehen werden. Die Internetseite lautet www.anroechte.de.

Während des Auslegungszeitraumes können Stellungnahmen zu den Planungsabsichten abgegeben werden.

Hinweise:

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Altenmellrich“ unberücksichtigt bleiben.

Ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Anröchte, 04. Juni 2008

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

7. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 04.06.2008

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 09.10.2007 (GV. NRW. 2007 S. 380); der §§ 2, 4, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8); der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 708); in Verbindung mit der Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte -in der jeweils geltenden Fassung- hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 03.06.2008 folgende 7. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Anröchte vom 12.12.2001 in der Fassung des 6. Nachtrags vom 05.12.2007 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 10 a

wird eingefügt:

Einführung einer Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Gemeinde Anröchte führt mit Rückwirkung zum 01.01.2007 einen getrennten Gebührenmaßstab für die Erhebung einer Niederschlagswassergebühr ein. Maßstab ist die überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Grundstücksfläche.

Der Gebührensatz zur Niederschlagswasserbeseitigung kann erst nach Ermittlung und Festsetzung der umlagefähigen Flächen als Gebührenmaßstab ermittelt werden. Der Gebührensatz wird in einer späteren Satzung festgelegt.

- (2) Die überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer/Erbbauberechtigten der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der überbauten und/oder befestigten Flächen sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen. Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt worden sind.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers/Erbbauberechtigten vor, wird die überbaute und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt.
- (4) Wird die Größe der überbauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, hat der Grundstückseigentümer/Erbbauberechtigte dieses der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung mitzuteilen.
- (5) Die Bediensteten und die mit Berechtigungsausweis versehenen Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu Kontroll- und Prüfungszwecken zu betreten, soweit dies zum Vollzug dieser Satzungsregelung erforderlich ist. Die Eigentümer/ Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Die Grundrechte der Verpflichteten sind zu beachten.

Artikel II

Die 7. Nachtragssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 04. Juni 2008

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

**Einziehung des Wegegrundstückes Gemarkung Berge Flur 4 Flurstück 14
in einer Größe von 1.815 qm**

Durch Bekanntmachung vom 25. Januar 2008 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, das Grundstück Gemarkung Berge Flur 4 Flurstück 14 in einer Größe von 1.815 qm einzuziehen. Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in seiner Sitzung vom 03.06.2008 die Einziehung des oben genannten Grundstückes beschlossen.

Der vorgenannte Weg wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306 in der zurzeit geltenden Fassung) eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen.

Gegen diese Wegeeinziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zu Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Kramme, Tel. 02947/888-600 in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Anröchte, 04. Juni 2008

Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister

**Einziehung des Wegegrundstückes Gemarkung Mellrich Flur 4 Flurstück 20
in einer Größe ca. 3.038 qm**

Durch Bekanntmachung vom 25. Januar 2008 wurde darauf hingewiesen, dass seitens der Gemeinde Anröchte beabsichtigt ist, ein Wegegrundstück Gemarkung Mellrich Flur 4 Flurstück 20 in einer Größe von 3.038 qm einzuziehen.

Gegen dieses Vorhaben der Wegeeinziehung sind Einwendungen nicht erhoben worden.

Der vorgenannte Weg wird hiermit gem. § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV. NRW. S. 306 in der zurzeit geltenden Fassung) eingezogen und für den öffentlichen Verkehr ausgeschlossen.

Gegen diese Wegeeinziehung kann vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Einziehung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zu Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden.

Hinweis:

Der Gesetzgeber hat das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten wird empfohlen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Bauamt der Gemeinde Anröchte, Herrn Kramme, Tel. 02947/888-600 in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so Unstimmigkeiten auch ohne ein gerichtliches Verfahren behoben und offene Fragen geklärt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Anröchte, 04. Juni 2008

Gemeinde Anröchte
als Träger der Straßenbaulast

gez. Holtkötter
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagsschule“ und dem Programm „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe der Gemeinde Anröchte vom 03. Juni 2008

Aufgrund von § 7 Abs. 1 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969 S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 03. Juni 2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 4 Beitragspflicht

(1) Für die Teilnahme an dem außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagsschule werden von der Gemeinde Anröchte je Kind Gebühren in Form eines Elternbeitrages erhoben. Der Elternbeitrag ist eine Jahresgebühr, die in monatlichen Teilbeträgen erhoben wird. Er wird jeweils zum 05. eines Monats für den laufenden Monat fällig.

Der Elternbeitrag staffelt sich nach dem Jahres-Brutto-Einkommen; bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens werden die Regelungen zur Feststellung des Familien-Brutto-Einkommens der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen vom 13.12.2007 des Kreises Soest in der z. Zt. geltenden Fassung angewandt.

Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den nachstehenden Sätzen:

„offene Ganztagsschule im Primarbereich“:

• bis 15.000 €	0,00 €
• bis 20.000 €	20,00 €
• bis 25.000 €	25,00 €
• bis 31.000 €	35,00 €
• bis 37.000 €	43,00 €
• bis 43.000 €	61,00 €
• bis 50.000 €	68,00 €
• bis 56.000 €	90,00 €
• bis 62.000 €	105,00 €
• bis 68.000 €	136,00 €
• bis 75.000 €	145,00 €
• über 75.000 €	150,00 €

„Schule Acht bis Eins“ im Primarbereich:

• bis 15.000 €	0,00 €
• bis 20.000 €	12,00 €
• bis 25.000 €	15,00 €
• bis 31.000 €	21,00 €
• bis 37.000 €	27,00 €
• bis 43.000 €	38,00 €
• bis 50.000 €	43,00 €
• bis 56.000 €	56,00 €
• bis 62.000 €	64,00 €
• bis 68.000 €	80,00 €
• bis 75.000 €	87,00 €
• über 75.000 €	90,00 €

(2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. eines Jahres bis 31.07. des Folgejahres, wobei die Beitragspflicht auch in Ferienzeiten besteht und durch Schließungszeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird.

(3) Besucht mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig das Angebot der Offenen Ganztagschule der Gemeinde Anröchte, so halbiert sich der monatliche Beitrag für das zweite Kind und für jedes weitere Kind.

(4) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern des Kindes bzw. der Kinder. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

(5) Bei Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Anröchte schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

Die Beitragspflichtigen müssen Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, unverzüglich bekannt geben. Der Elternbeitrag wird ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

(6) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in das außerunterrichtliche Angebot der Offenen Ganztagschule. Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen, oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die Offene Ganztagschule in Folge von Abmeldung oder Ausschluss nach § 3, ist die Gebühr anteilig zu zahlen.

(7) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird zusätzlich berechnet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ und dem Programm „Schule von acht bis eins“ in der Primarstufe der Gemeinde Anröchte wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Anröchte, 04. Juni 2008

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister

Richtlinien für die Ausstellung eines Anröchter Familienpasses

Vorwort

Zur Förderung und Unterstützung der Familie als Fundament unserer Gesellschaft und zum Abbau von Benachteiligungen hilfsbedürftiger Menschen und Alleinerziehender hat der Rat der Gemeinde Anröchte am 27.09.2001, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 03.06.2008, die Herausgabe folgender Richtlinien für die Ausstellung eines Familienpasses beschlossen.

Der Familienpass bietet die Möglichkeit, bei Einrichtungen bzw. Veranstaltungen Vergünstigungen in Anspruch zu nehmen. Mit der Herausgabe des Familienpasses wird die Hoffnung verbunden, dass die Qualität der Lebensbedingungen für Familien, hilfebedürftigen Menschen und Alleinerziehende verbessert wird.

§ 1

Anspruchsberechtigter Personenkreis

(1) Der nachstehend aufgeführte Personenkreis ist, soweit er bei der Gemeinde Anröchte melderechtlich erfasst ist, berechtigt, den Anröchter Familienpass in Anspruch zu nehmen:

1. Familien und Alleinerziehende mit einem oder mehreren Kindern (als Kinder gelten auch Schüler, Studenten und Heranwachsende, die das 18. Lebensjahr überschritten haben,

- sich aber noch in Schul-, oder Berufsausbildung befinden und zwar bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sowie Wehrpflichtige und Zivildienstleistende). Der Personenkreis hat nur Anspruch auf Ausstellung der Familienpasses, wenn das Jahresbruttoeinkommen des vorletzten Kalenderjahres den Betrag von 36.000,-- € nicht überschreitet.
2. Empfänger von laufenden Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) sowie der nicht getrennt lebende Ehegatte und die im Haushalt lebenden Kinder.
 3. Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) sowie der nicht getrennt lebende Ehegatte und die im Haushalt lebenden Kinder.
 4. Alten- und Pflegeheimbewohner, die lediglich über den Barbetrag nach § 21 Abs. 3 Bundessozialhilfegesetz („Taschengeld“) verfügen.
 5. Personen, die in einem Heim oder einer Pflegestelle untergebracht sind und finanzielle Leistungen nach § 6 Abs. 2 und 3 sowie §§ 62 ff. (freiwillige Erziehungshilfe und Fürsorgeerziehung) Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) erhalten.

(2) Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sind den leiblichen Kindern gleichgestellt

§ 2

Ausstellung des Familienpasses

- (1) Der Familienpass wird als Pass für die gesamte Familie mit den persönlichen Daten aller Familienmitglieder ausgestellt.
Zusätzlich erhält jedes Familienmitglied einen Einelpass, damit die eingeräumten Vergünstigungen unabhängig und individuell in Anspruch genommen werden können.
- (2) Der Familienpass sowie der Einelpass sind nur gültig in Verbindung mit dem Personalausweis, Kinderpass, Reisepass, Schülerausweis, Truppenausweis oder Dienstausweis für Zivildienstleistende.
- (3) Der Familienpass und der Einelpass sind nicht übertragbar; Veränderungen an den Eintragen haben die Ungültigkeit zur Folge.
- (4) Der Familienpass hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren. Er behält für die gesamte Dauer seine Gültigkeit, auch wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung des Familienpasses im Laufe der Gültigkeitsdauer wegfallen.
- (5) Der Familienpass wird den unter § 1 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Personen (Familien und Alleinerziehungsrechtigte mit A oder mehr Kindern) vom Einwohnermeldeamt zugesandt, soweit aus den meldeamtlichen Unterlagen hervorgeht, dass die Voraussetzungen für die Ausstellung des Passes gegeben sind. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer ist die Verlängerung beim Einwohnermeldeamt zu beantragen. Die Verlängerung erfolgt in der Regel für 2 Kalenderjahre.

Bei der Antragstellung sind die erforderlichen Nachweise (z.B. Schüler- oder Studentenausweis, Nachweis über Berufsausbildung, Truppen- oder Dienstausweis) vorzulegen.

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Passes ist ein entsprechender Antrag auf Verlängerung beim Einwohnermeldeamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise zu beantragen.

§ 3

Geltungsbereich des Anröchter Familienpasses

- (1) Der Geltungsbereich des Anröchter Familienpasses ist beschränkt auf das Gebiet der Gemeinde Anröchte.
- (2) Die Gemeinde Anröchte erkennt die Familienpässe der Städte und Gemeinden im Kreis Soest an, soweit diese Städte und Gemeinde auch den Familienpass der Gemeinde Anröchte anerkennen. Den Inhabern dieser Familienpässe werden die gleichen Vergünstigungen gewährt, wie den Inhabern des Anröchter Familienpasses.

§ 4

Vergünstigungen

Der Anröchter Familienpass berechtigt zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen bei Einrichtungen und Veranstaltungen der Gemeinde, des Kreises Soest und anderer Träger.

Die einzelnen Berechtigungen und Vergünstigungen gestalten sich wie folgt:

1. Benutzungsgebühren Waldfreibad

Auf Jahres- und Saisonkarten wird eine Ermäßigung von 50 v. H. gewährt. Das gilt nicht, soweit bereits eine anderweitige Ermäßigung (z.B. wegen Wehrdienst oder Behinderung) in Anspruch genommen wird. Aus technischen Gründen kann eine Eintrittsermäßigung nicht gewährt werden bei Eintrittskarten.

2. Benutzungsgebühren Grundschul-Schwimmhalle

Es wird eine Ermäßigung von 50 v. H. auf alle Eintrittspreise gewährt (Jahres- und Saisonkarten und Einzeleintrittskarten). Das gilt nicht, soweit bereits eine anderweitige Ermäßigung (z.B. wegen Wehrdienst oder Behinderung) in Anspruch genommen wird.

3. Kinderpass bis zum 16. Lebensjahr

Bei Vorlage des Familienpasses erfolgt die Ausstellung eines Kinderpasses für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 12. Lebensjahrs gebührenfrei.

4. Volkshochschule Möhne-Lippe

Für die Kurse und sonstigen Veranstaltungen der Volkshochschule Möhne-Lippe werden auf die zu zahlenden Hörergebühren seitens des Kreises Soest bei Vorlage des Familienpasses Ermäßigungen von 30 v. H. eingeräumt. Von dieser Regelung sind Studienfahrten ausgeschlossen.

5. Musikverein Lippstadt

Für die Veranstaltungen des Musikvereins Lippstadt wird auf die niedrigsten Gebührensätze eine Ermäßigung von 50 v. H. gewährt.

6. Musik- und Kunstschule e.V.

Auf die Gebührensätze für Kurse in der Gemeinde Anröchte wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 v. H. eingeräumt.

§ 5

Gebührenfreiheit

Die Ausstellung und Verlängerung des Familienpasses einschließlich der Teilausweise erfolgt gebührenfrei.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.09.2008 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.

Anröchte, 05. Juni 2008

Gemeinde Anröchte

gez. Holtkötter
Bürgermeister